

Antrag
des Landes Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Artikels 125 a Abs. 2 des Grundgesetzes
- Antrag der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen -

Punkt 8 der 743. Sitzung des Bundesrates am 15. Oktober 1999

Der Bundesrat möge beschließen:

In den Gesetzesantrag wird folgender neuer Artikel 6 b eingefügt:

'Artikel 6 b
Änderung des Gewerbesteuergesetzes

In § 3 Nr. 17 Satz 1 2. Halbsatz des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden vor den Wörtern "im Sinne der Bodenreformgesetze der Länder" die Wörter "im Sinne der durch Landesrecht erlassenen Regelungen nach § 27 a des Reichssiedlungsgesetzes sowie" eingefügt.'

Als Folge ist
folgende Einzelbegründung zu Artikel 6 b einzufügen:

"Zu Artikel 6 b (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Mit der durch Artikel 5 in das Reichssiedlungsgesetz eingefügten Öffnungsklausel (§ 27 a) können die §§ 1 bis 25 b des Reichssiedlungsgesetzes durch Landesrecht ersetzt werden. Machen die Länder hiervon Gebrauch, ist nach dem Wortlaut des § 3 Nr. 17 Gewerbesteuergesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814) - analog zum bisherigen Wortlaut des § 5 Abs. 1 Nr. 12 Körperschaftsteuergesetz - die Gewerbesteuerbefreiung gefährdet, da grundsätzlich nur Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes und der Bodenreformgesetze der Länder unter die Befreiungsvorschrift fallen. Durch die Änderung des § 3 Nr. 17 Gewerbesteuergesetz bleibt die Gewerbesteuerbefreiung in diesen Fällen im bisherigen Umfang erhalten."

Begründung (nur für das Plenum):

Auf die obige Einzelbegründung wird verwiesen.

Ausgeliefert am 14. OKT. 1999